Grundsätze für die Vergabe von Stiftungsmitteln und Regulierungshilfen

- Stand 01.01.2019 -

1.Grundsätzliches21.1.Die Stiftungen und Fonds21.2.Rechtscharakter der Leistungen31.3.Budgetplanungen32.Antragstellung33.Vergabekriterien4

Inhalt

1. Grundsätzliches

1.1. Die Stiftungen und Fonds

Das Sachgebiet Freiwillige Leistungen des Sozialamts (GZ: 50-280) ist für die Mittelvergabe aus ihm zur Verfügung stehenden Stiftungen und Fonds verantwortlich. In diesen Vergabegrundsätzen werden die Vergabekriterien sowie das Vergabeverfahren beschrieben bzw. geregelt. Das Sozialamt behält sich das Recht vor, die Vergabekriterien sowie das Verfahren regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls aufgrund geänderter Umstände (z. B. zur Verfügung stehende Mittel, Änderungen der unterschiedlichen Bedarfslagen, rechtliche Änderungen usw.) anzupassen.

Folgende Stiftungen und Fonds stehen dem Sozialamt zur Verfügung

• Vereinigte mildtätige Stiftungen (Nr. 1)

Die rechtlich unselbständige Stiftung "Vereinigte mildtätige Stiftungen" (Nr.1) ist durch Beschluss des Sozialausschusses des Gemeinderates der Landeshauptstadt Stuttgart vom 16. Oktober 1967 begründet worden. Im Gegensatz zu den übrigen Stiftungen, bei denen der Stiftungszweck sehr eng gefasst ist und sich auf begrenzte Zielgruppen bezieht, ist bei der Stiftung Nr. 1 laut Satzung der Vermögensertrag in Form von Einzelgaben an würdige und bedürftige Stuttgarter Bürgerinnen und Bürger zu verteilen. Diese Struktur, Aufgabenstellung und die Höhe der Stiftungserträge haben zur Folge, dass ein erheblicher Anteil der Anträge nur durch die Stiftung Nr. 1 bedient werden kann.

- Wößner-Schwab-Stiftung (Nr. 7)
 Bei dieser Stiftung ist eine institutionelle Förderung in sehr begrenztem Rahmen zugelassen.
- Hermine Höschele und Gerhard Böttger-Stiftung (Nr. 15)
- Schüler- und Stipendienstiftung (Nr. 17)
- Lutz-Weitmann-Stiftung (Nr. 20)
- Stiftung Leinert-Haus (Nr. 29)
- Gert-Volker-Dill-Stiftung (Nr. 40)
- Behinderten-Stiftung (Nr. 44)
- Dr. Gertrud-Glauner-Stiftung (Nr. 46)
- Altenhilfe-Fonds-Einzelpersonen/offene Hilfen (Nr. 89)

Der jeweilige Verwendungszweck/Stiftungszweck ist in den zugrundeliegenden Testamenten, Vermächtnissen und Satzungen festgelegt. Bei der Gewährung von Stiftungsmitteln sind diese Zwecke stets vorrangig zu berücksichtigen. Über die bewilligen Mittel wird jährlich durch das Sachgebiet Freiwillige Leistungen ein Verwendungsnachweis erstellt, welcher in den Stiftungsbericht des Referats Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen einfließt.

1.2. Rechtscharakter der Leistungen

Als Rechtsgrundlage für Stiftungen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke erfüllen, sind die Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, hier insbesondere die §§ 33 AO, 51 AO, 52 AO und 53 AO maßgebend.

Bei den Stiftungsgaben handelt es sich um freiwillige Leistungen der Landeshauptstadt Stuttgart, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Vergabe erfolgt nach Ermessen und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Aus diesem Grund können sich Antragsteller nicht auf Vergabeentscheidungen, die zu einem früheren Zeitpunkt getroffen wurden, berufen.

1.3. Budgetplanungen

Als Grundlage für die Budgetplanung dienen die Planansätze im städtischen Haushaltsplan. Nach dem Rechnungsabschluss teilt die Stadtkämmerei dem Sozialamt die Höhe der "nicht verbrauchten Mittel" aus dem/den Vorjahr/en sowie die voraussichtlichen Nettoeinnahmen für das laufende Jahr mit. Das Sachgebiet Freiwillige Leistungen führt daraufhin eine Aktualisierung seiner Budgetplanung durch.

Am Ende eines Rechnungsjahres weist das Sozialamt gegenüber der Stadtkämmerei die satzungsgemäße Verwendung der Mittel für Beihilfen und Darlehen nach. Dieser Nachweis wird durch den jährlich zu erstellenden Verwendungsnachweis erbracht.

2. Antragstellung

Anträge auf die Vergabe von Stiftungsmitteln müssen grundsätzlich durch einen Stuttgarter sozialen Dienst (z. B. der freien Wohlfahrtsverbände), die Zentrale Schuldnerberatung oder durch Stellen städtischer Ämter befürwortet werden. Für die Antragstellung ist das jeweils gültige Antragsformular zu verwenden. Details zum Verfahren sind in Punkt 7 geregelt.

3. Vergabekriterien

Für die Entscheidung über einen Stiftungsantrag ist es maßgeblich, dass die beantragte Leistung unter einen der folgenden Förderbereiche fällt, eine bestehende Bedürftigkeit nachgewiesen sowie die Stiftungswürdigkeit des Antragstellers dargelegt wird.

3.1. Förderbereiche durch Stiftungsmittel

Stiftungsmittel können grundsätzlich für nachfolgende Bereiche gewährt werden:

- 1. zur Überwindung einer Notlage, welche eine Bedürftigkeit auslöst. Dies sind z. B.:
 - Krankheit
 - Behinderung
 - Arbeitslosigkeit
 - Trennung/Scheidung
 - Familienzuwachs
 - Alleinerziehung
 - Verschuldung oder Überschuldung
 - finanzielle Krisen
 - Aus- bzw. Weiterbildung (bei nicht regulärer Biografie sowie besonderen Lebensumständen oder Ereignissen),
- 2. zum Ausgleich sozialer Härten
- 3. zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben
- 4. zur Gewährung von Regulierungshilfen im Rahmen einer Schuldenregulierung

3.2. Bedürftigkeit

Der Begriff der Bedürftigkeit wird gemäß den Regelungen nach § 53 AO ausgelegt. Hierbei wird zwischen der persönlichen Hilfebedürftigkeit (§ 53 Nr.1 AO) und der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit (§ 53 Nr.2 AO) unterschieden. Bei der Gewährung von Regulierungshilfen gelten die gesonderten Regelungen gemäß Punkt 7.

3.2.1. Persönliche Hilfebedürftigkeit

Nach § 53 Nr.1 AO kann die Hilfebedürftigkeit auf Grund des körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands gegeben sein, ohne dass hierbei eine wirtschaftliche Unterstützungsbedürftigkeit vorliegen muss. Diese sogenannte "persönliche Hilfsbedürftigkeit" kann dabei auch von vorübergehender Natur sein (z. B. durch Erkrankung). Als Hilfeleistungen kommen in diesem Fall jedoch nur unterstützende Maßnahmen in Betracht (z. B. Kosten für einen Gebärdendolmetscher), welche dazu dienen sollen die persönliche Hilfsbedürftigkeit zu lindern. Eine finanzielle Zuwendung, z. B. als Zuschuss für Medikamente oder ein Hilfsmittel fällt dagegen nicht unter diese Regelung.

3.2.2. Wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit

Bei Empfängern von

- Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II)
- Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Leistungen in vollstationären Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- Kinderzuschlag nach dem BKKG

ist eine wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 53 Nr. 2 AO als nachgewiesen anzusehen.

Darüber hinaus sind Personen als wirtschaftlich hilfebedürftig anzusehen, deren Bezüge nicht höher sind als <u>das Vierfache der jeweiligen Regelbedarfsstufe</u> der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache der geltenden Regelbedarfsstufe.

Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Eine grundsätzliche Vermögensfreigrenze wird nach diesen Vergabegrundsätzen nicht festgelegt.

Bezüge im Sinne dieser Regelung sind:

- a. Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EstG)
- andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge aller Haushaltsangehörigen (z. B. ALG I, Bafög, Kindergeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Unterhaltsleistungen/Unterhaltsvorschuss)

Bei den Einkünften handelt es sich um Bruttobezüge.

3.3. Stiftungswürdigkeit

Um die Stiftungswürdigkeit des Antragstellers beurteilen zu können, ist eine Stellungnahme durch einen sozialen Dienst, die Zentrale Schuldnerberatung oder durch Stellen städtischer Ämter erforderlich. In dieser Stellungnahme ist insbesondere darzulegen, ob der Antragsteller in der Lage sein wird, mit der Stiftungsleistung zweckentsprechend umzugehen und seine Notlage zu mildern, zu beseitigen oder eine Verschlechterung zu verhindern. Dies bedeutet, dass die Stiftungswürdigkeit einerseits an Erfolgskriterien für die Hilfeleistung und andererseits an dem bisherigen sowie zukünftig zu erwartenden Verhalten des Antragstellers gemessen wird.

Des Weiteren ist es erforderlich, dass die Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens drei Monaten in Stuttgart ihren Lebensmittelpunkt haben um als Stuttgarter Bürgerinnen und Bürger angesehen werden zu können. Die tatsächliche Staatsangehörigkeit sowie der ausländerrechtliche Status spielt hierbei keine Rolle (im Sinne des § 10 Gemeindeordnung).

4. Art und Bemessung der Leistung

Die Leistung wird <u>in der Regel als Beihilfe</u> gewährt. Hierbei werden die jeweilige Notlage, die persönliche Situation sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Leistungsempfängers entsprechend berücksichtigt.

Handelt es sich um eine vorübergehende Notlage, kommt auch eine darlehensweise Gewährung der Leistung in Frage. Eine vorübergehende Notlage liegt zum Beispiel dann vor, wenn der Leistungsempfänger in absehbarer Zeit wieder in der Lage sein wird, seinen Bedarf aus eigenen Mitteln zu decken. Dies ist insbesondere zu prüfen, falls finanzielle Mittel für eine Schuldenregulierung zur Verfügung gestellt werden sollen.

5. Ausschlusstatbestände

5.1. Allgemeine Ausschlusskriterien

Grundsätzlich werden keine Leistungen aus Stiftungsmitteln gewährt,

- wenn die im Antrag gemachten Angaben unwahr und/oder unvollständig sind,
- wenn es zumutbar ist den Bedarf über nahe Angehörige/Unterhaltsverpflichtete oder vorrangige gesetzliche Leistungen zu decken (z. B. Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch). Dies gilt insbesondere auch bei der Übernahme von Schulden oder Leistungen nach § 34 SGB XII oder § 22 SGB II,
- um gesetzlich vorrangige Leistungen aufzustocken,
- wenn keine ausreichenden Finanzmittel mehr aus den Stiftungen für das lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung stehen,
- wenn der Antragsteller nicht als Stuttgarter Bürger im Sinne dieser Vergabegrundsätze anzusehen ist oder sich dessen Lebensmittelpunkt zukünftig nicht mehr dauerhaft in Stuttgart befinden wird,
- wenn bereits ein Darlehen gewährt und nicht zurückgezahlt wurde.
- wenn der Antrag trotz eingeräumter Nachbesserungsmöglichkeit nicht ausreichend konkret, nicht vollständig oder nicht schlüssig ist,
- wenn aus dem Antrag bereits erkennbar ist, dass eine nachhaltige Stabilisierung oder Verbesserung der wirtschaftlichen und/oder sozialen Situation des Antragstellers durch vorausgehende Maßnahmen nicht erzielt werden konnte bzw. auch zukünftig nicht erreicht werden kann.

In einzelnen Härtefällen können Ausnahmen im Rahmen des Ermessens in Bezug auf die <u>Ausschlusskriterien</u> zugelassen werden. Diese Härtefälle werden durch die Sachgebietsleitung genehmigt.

5.2. Konkrete Ausschlusstatbestände

- Schulden aus einem Ifd. Geschäftsbetrieb, aus einer Existenzgründung oder der Fortsetzung einer Selbstständigkeit
- Aufwendungen für den Vermögenserhalt (z. B. bei Instandhaltungsrücklagen bei Eigentumswohnungen)
- Anträge auf institutionelle Förderung oder Projektförderung
 <u>Ausnahme</u>: lediglich bei der Wößner-Schwab-Stiftung ist eine Förderung im begrenzten Rahmen zulässig
- Anträge zur Finanzierung städtischer Leistungen bzw. von Personal- und Sachkosten städtischer Dienste und Einrichtungen

- Privatreisen und Erholungsurlaub
 <u>Ausnahme:</u> Freizeiten (z. B. durch Träger der freien Wohlfahrtspflege, Vereine, stationäre Einrichtungen oder das Jugendamt) können mit einem maximalen Tagessatz von 35,00 EUR pro Person gefördert werden.
- Fahrtkosten wegen schwerer Erkrankungen oder Beerdigungen enger Familienangehöriger im In- und Ausland <u>Ausnahme:</u> Bei außerordentlichen Härten und bei Verwandten 2. Grades können Zuschüsse gewährt werden.
- Kostenübernahme von Deutschkursen für Ausländerinnen und Ausländer, welche einen Anspruch auf einen Deutsch- bzw. Integrationskurs nach SGB II, III, XII bzw. nach §§ 43, 44, 44 a AufenthG sowie aufgrund Integrationskursverordnung haben. Auskünfte erteilt 50-33 Eingliederungsbüro und Clearingstelle sprachliche Integration.

In einzelnen Härtefällen können Ausnahmen im Rahmen des Ermessens in Bezug auf die <u>Ausschlusskriterien</u> zugelassen werden. Diese Härtefälle werden durch die Sachgebietsleitung genehmigt.

6. Einkommensgrenze

6.1. Grundsatz

Die Vergabe von Stiftungsmitteln ist in der Regel einkommens- und vermögensabhängig. Hierbei wird eine individuelle Einkommensgrenzenberechnung für den Antragsteller und dessen Haushaltsangehörigen durchgeführt, welche sich grds. nach den Regelungen des § 53 Nr. 2 AO richtet.

6.2. Stiftungsmittel zu Regulierungszwecken

Für die Vergabe von Stiftungsmitteln zu Regulierungszwecken gelten gesonderte Regelungen und Berechnungen gemäß Punkt 7.

7. Kriterien für die Vergabe von Regulierungshilfen

Durch die Gewährung von Stiftungsmitteln als Regulierungshilfe soll dazu beigetragen werden, dass Stuttgarter Einwohnerinnen und Einwohner, die sich auf Grund einer Überschuldung in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, entschuldet werden können. Hierdurch soll unter anderem die Abhängigkeit des Antragstellers von sozialen Transferleistungen (v. a. nach SGB II und SGB XII) nachhaltig vermieden bzw. überwunden werden sowie eine Rückkehr in das Erwerbsleben erleichtert und die Gefahr eines Arbeitsplatzverlustes abgewendet werden.

Voraussetzung für die Gewährung einer Regulierungshilfe ist die Beachtung des jeweiligen Stiftungszwecks und der allgemeinen Vergabekriterien wie die Stiftungswürdigkeit, die eigene Leistungsfähigkeit und das Nachranggebot gegenüber Dritten sowie gesetzlicher Leistungen. Darüber hinaus müssen einzelfallspezifische Kriterien erfüllt sein. Dies bedeutet, dass Regulierungshilfen für überschuldete Antragsteller nur unter der Voraussetzung gewährt werden, wenn aus der fallbezogenen Antragsbegründung hervorgeht, dass

- zwischenzeitlich stabile wirtschaftliche Verhältnisse (kein strukturelles Haushaltsdefizit) vorliegen,
- soziale Umbruchphasen abgeschlossen und die individuellen Ursachen der Überschuldung weitestgehend bewältigt sind (keine Neuverschuldung!)
- möglichst eine Gesamtregulierung erzielt bzw. erwartet werden kann.

Grundsätzlich kann jedem Antragsteller nur einmalig eine Regulierungshilfe bewilligt werden (Einmaligkeitsprinzip). Schulden aus vorsätzlich unerlaubter Handlung, aus Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind grundsätzlich von einer Regulierung ausgeschlossen.

Die nachfolgenden Regelungen in Punkt 7.1 und 7.2 sind stets zu beachten.

7.1. Voraussetzungen und Höhe einer Regulierungsbeihilfe

In der Regel werden Regulierungshilfen als einmalige Beihilfen gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antragsteller kein pfändbares Einkommen zur Rückzahlung eines Darlehens zur Verfügung hat. Die Höhe einer zu gewährenden Regulierungshilfe bemisst sich an der Höhe der vorliegenden Gesamtschuldenhöhe.

Gesamtverschuldung	Höhe der Beihilfe
bis 8.000 EUR	max.1.600 EUR (bei einer Gesamtverschuldung bis zu 8.000 EUR wird ein Entgegenkommen der Gläubiger auf dem Vergleichsweg von min- destens 50 % erwartet)
8.001 EUR – 15.000 EUR	20 % der Gesamtverschuldung, maximal 3.000 EUR
über 15.000 EUR	max. 3.000 EUR. In Ausnahmefällen kann ein Betrag von bis zu 4.000 EUR gewährt werden. Hierbei sind die Wertgrenzen nach Punkt 10 zu beachten.

7.2. Voraussetzung und Höhe eines Regulierungsdarlehens

7.2.1. Reiner Darlehensfall

Ein Darlehen zu Regulierungszwecken kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller über einen sicheren Arbeitsplatz (unbefristeter Arbeitsvertrag/keine Probezeit) sowie ein pfändbares Einkommen nach der jeweils gültigen Pfändungstabelle verfügt. Die Bemessung der Darlehenshöhe ergibt sich aus **dem 72-fachen Betrag des monatlich pfändbaren Einkommens** nach § 850 c ZPO.

Die Höchstgrenze für Darlehen beträgt grundsätzlich 10.000 EUR.

Beispiel:

pfändbares mtl. Einkommen 120,00 EUR

max. Darlehensbetrag auf Berechnungsgrundlage des mtl. Pfändungsbetrages (72 * 120,00 EUR)

8.640,00 EUR

7.2.2. Mischfall (Darlehen + Beihilfe)

Sofern die Leistungsfähigkeit des Antragstellers den nach Punkt 7.1. möglichen Betrag unterschreitet, kann für den Differenzbetrag zusätzlich eine einmalige Beihilfe gewährt werden.

Beispiel:

Gesamtverschuldung des Antragsstellers 11.000 EUR

Max. Darlehensbetrag auf Berechnungsgrundlage des mtl. Pfändungsbetrages

2.000 EUR

Nach Punkt 7.1 maximal möglicher Beihilfebetrag (20 % von 11.000 EUR). Davon ist der Darlehensbetrag

2.200 EUR

(20 % von 11.000 EUR). Davon ist der Darienensbetrag abzuziehen.

Somit könnte das Darlehen von 2.000 EUR um eine Beihilfe in Höhe von 200 EUR aufgestockt werden.

7.3. Darlehensrückzahlung aus pfändbarem Einkommen

Das gewährte Darlehen ist grds. in Höhe des monatlich pfändbaren Betrages durch den Schuldner zu tilgen.

8. Abwicklung und Verfahren

Zur Antragstellung verwendet der jeweilige soziale Dienst, die Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart oder die Stelle eines städtischen Amts das jeweils gültige Antragsformular des Sozialamts der Stadt Stuttgart.

Hierbei ist kenntlich zu machen, ob es sich um einen Erst- oder Folgeantrag handelt. Im Antragsformular ist die Einnahmen- und Ausgabensituation entsprechend darzustellen. Darüber hinaus muss der soziale Dienst bestätigen, dass die entsprechenden Einkommens- und Vermögensnachweise geprüft wurden sowie die gemachten Angaben wahrheitsgemäß sind. Dem Antrag sind Kopien der Einkommens- und Vermögensnachweise sowie Nachweise zum erklärten Sachverhalt beizufügen.

Der Bedarf beziehungsweise die Notlage sowie die Lebensverhältnisse des Antragstellers sind plausibel darzulegen und glaubhaft zu machen.

Der Antrag muss in schriftlicher Form erfolgen und ist fachlich zu begründen. Insbesondere ist darzustellen, warum eine Zuwendung aus Stiftungsmitteln gerechtfertigt ist, das heißt eine Förderungswürdigkeit des Antragstellers vorliegt.

Die Entscheidung über die Gewährung von Stiftungsgaben wird im Sachgebiet Freiwillige Leistungen (GZ: 50-280) in nachvollziehbarer Weise getroffen, dokumentiert und schriftlich mitgeteilt.

9. Besondere Verfahrensregeln bei Darlehen

Soweit Darlehen – insbesondere im Rahmen von Schuldenregulierungen – bewilligt werden, sind nachfolgende Regelungen zu beachten.

Die Darlehensempfänger haben bei Vertragsabschluss ihre Sozialversicherungsnummer nachzuweisen. Für den Fall, dass bereits Sicherungsrechte (z. B. Lohn-/Rentenabtretung) anderen Gläubigern eingeräumt wurden, sind diese entsprechend nachzuweisen. Bei Darlehen, welche zur Förderung einer Ausbildung bzw. eines Studiums gewährt werden, ist im Darlehensvertrag aufzuführen, dass der Antragsteller Studienerfolge bzw. bestandene Ausbildungsabschnitte nachzuweisen hat. Bei Nichterfüllung dieser Auflage droht eine vorzeitige Rückforderung des Darlehens. Für die Gewährung von Darlehen sind entsprechende Musterverträge zu verwenden. Im Sachgebiet Freiwillige Leistungen werden jeweils zum Monatsende die entsprechenden Zahlungseingänge überwacht. Bei einem Zahlungsverzug von zwei Monaten ohne Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter im Sachgebiet Freiwillige Leistungen wird in der Regel das Mahnverfahren eingeleitet. Soweit der Darlehensschuldner nicht in der Lage ist, das Darlehen zu tilgen, kommen Stundung, Ratenreduzierung, Niederschlagung oder Erlass in Frage.

Dem jährlich zu erstellenden Verwendungsnachweis wird ein entsprechender Bericht über die Darlehensentwicklungen (Bewilligungen und Zahlungsrückflüsse) beigefügt.

10. Entscheidungsbefugnisse bei der Gewährung von Leistungen

Es gelten grundsätzlich die Wertgrenzen für die Leistungsgewährung im SGB XII gemäß Ziffer 1 des Amtsrundschreibens Nr. 01/2013. Für die Mitarbeiter/-innen des Sachgebiets Freiwillige Leistungen werden die Wertgrenzen für die Vergabe der Stiftungsmittel strukturell gleichartig, aber bezüglich der Höhe der Wertgrenzen auf die dortigen Verhältnisse übertragen und im Rahmen einer Dienstanweisung angewandt.

Leistung	Sachbearbeiter/-in 50-280	Sachgebietsleitung 50-280	Abteilungsleitung 50-2
einmalige Beihilfe	bis 3.000 EUR	bis 5.000 EUR	bis 10.000 EUR
einmalige Darlehen	bis 5.000 EUR	bis 10.000 EUR	bis 20.000 EUR

Diese Wertgrenzen gelten sowohl für Anträge auf Stiftungsmittel, als auch für Anträge auf Regulierungshilfen. Werden für einen Leistungsempfänger mehrere Darlehen nacheinander gewährt, richtet sich die Zuständigkeit für die zusätzlich zu gewährende Leistung nach der Gesamthöhe der insgesamt zu bewilligenden Beträge.

Ist der Antragsteller ein Beschäftigter/Beamter der Landeshauptstadt Stuttgart so sind in diesem Fall alle zu gewährenden Stiftungsleistungen durch die Abteilungsleitung 50-2 zu genehmigen.

Soweit Leistungen direkt an den Antragsteller ausgezahlt werden, ist durch den Antragsteller ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungsgabe beizubringen (Rechnung/Zahlungsbeleg). Wird kein Verwendungsnachweis vorgelegt, kann die Leistung vom Antragsteller zurückgefordert werden. Bei zweckwidriger Verwendung ist stets eine Rückforderung vorzunehmen.

11. Entscheidungsbefugnisse bei Stundung, Niederschlagung und Erlass

Bei der Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Darlehensforderungen gelten folgende Wertgrenzen:

	Sachbearbeiter/-in 50-280	Sachgebietsleitung 50-280	Abteilungsleitung 50-2
	Restschuld	Restschuld	Restschuld
Stundung o. Raten- reduzierung (Im einzelnen Fall auf längstens 12 Monate)	bis 5.000 EUR	bis 10.000 EUR	bis 20.000 EUR
Niederschlagung	bis 3.000 EUR	bis 10.000 EUR	bis 20.000 EUR
Option auf Teilerlass	bis 3.000 EUR	bis 10.000 EUR	bis 20.000 EUR

Sofern bei notleidenden Darlehen eine Stundung, Ratenreduzierung, Niederschlagung oder Erlass als Maßnahme ausgeschlossen wurde, wird vom Sachgebiet Freiwillige Leistungen nach zwei erfolglos verlaufenden Mahnungen das Darlehen gekündigt und somit ein automatisiertes Mahnverfahren durch die Abteilung 20-5 der Stadtkämmerei in Gang gesetzt. Dieses Mahnverfahren beinhaltet ggf. auch entsprechende gerichtliche Vollstreckungsmaßnahmen gegen den/die Schuldner/-in.

Nach Abgabe an die Abteilung 20-5 kann das automatisierte Mahnverfahren nur in begründeten Einzelfällen auf Veranlassung von 50-280 in Absprache und Einvernehmen mit der Stadtkämmerei ausgesetzt werden.

12. Mitteilung über die Bewilligung einer Stiftungsgabe

Die Entscheidung über die Gewährung von Stiftungsmitteln (Bewilligung/Ablehnung) wird dem/der Antragsteller/Antragstellerin sowie der befürwortenden Stelle mitgeteilt.

13. Geschäftsanweisung für die Gewährung von städtischen Zuwendungen

Bei der Vergabe von Stiftungsmitteln (Beihilfen und Darlehen) findet die jeweils gültige Geschäftsanweisung für die Gewährung von städtischen Zuwendungen Anwendung (vgl. GRDs 1043/2004 seit 1. Januar 2006 in Kraft).